

Satzung
für den Verein
„Christlicher Kindergartenverein Übach-Palenberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Kindergartenverein Übach-Palenberg e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Übach-Palenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrts-
pflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL“ und
dadurch zugleich mittelbar der „Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung e.V. (EWDE)“ als amtlich anerkanntem Bundesspitzenverband der Freien Wohl-
fahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins sind die Pflichten
der Mitglieder des „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ zu be-
achten

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung
und die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen
Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere von Kleinkindern, die aufgrund ihres geistigen Zu-
stands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
sozialpädagogische Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Übach-Palenberg.
- (2) In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder ihre Persönlichkeit entwickeln können und in ihren
besonderen Begabungen und Beeinträchtigungen akzeptiert und gefördert werden.
- (3) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne von Diakonie
als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirchen tätig. Seine Arbeit ist geleitet von ei-
nem christlichen Menschenbild sowie der Verantwortung vor Gottes Schöpfung und entsprechen-
den pädagogischen Zielen.

- (4) Der Verein strebt in ökumenischem Geist eine Zusammenarbeit mit der evangelischen und römisch-katholischen Kirche in Übach-Palenberg an und fördert die Beziehungen zur Moscheegemeinde in Übach-Palenberg.
- (5) Der Satzungszweck wird auch durch das planmäßige Zusammenwirken i. S. d. § 57 Abs. 3 AO, vornehmlich mit der KIBOG gGmbH (Kindertagesstätten Besorgungsgesellschaft), die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, insbesondere durch die Entgegennahme von Funktions- und Unterstützungsleistungen, verwirklicht.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Erträge aus dem Vereinsvermögen. Es dürfen ihnen auch sonst keine Vermögensvorteile aus ihrer Tätigkeit im Verein zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich im Verein tätig sind, haben sie höchstens Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und/oder juristische Person, die den Vereinszweck bejaht und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitglieder müssen in der Regel dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Alle Mitglieder müssen die konfessionelle Grundrichtung des Vereins achten.
- (3) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu kann auch eine Beitragsordnung erlassen werden.

- (4) Aus der Mitgliedschaft im Verein kann kein Anspruch auf Gewährung eines Kindergartenplatzes hergeleitet werden.
- (5) Damit die Regelung des § 36 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz berücksichtigt wird, ist der Kindergartenplatz eines Kindes an die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Verein verpflichtend gebunden. Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten setzt voraus, dass der/die Erziehungsberechtigte zuvor oder gleichzeitig Mitglied des Vereins wird, der/die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, während der Verweildauer des Kindes im Kindergarten Mitglied zu bleiben.
- (6) Nach Beendigung der Kindergartenzeit seines zuletzt noch in der Einrichtung betreuten Kindes erklärt das Mitglied nochmals schriftlich, ob es dem Verein auch über die Zeit hinaus angehören oder aus dem Verein austreten wird.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (8) Pädagogisch Mitarbeitende sind geborene Mitglieder des Vereins.
- (9) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (10) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) und der Beirat

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitarbeitenden in leitender Stellung müssen in der Regel Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sein, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglied einer Kirche sein, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet. Die übrigen Mitarbeitenden müssen in der Regel einem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet. Gehören Mitarbeitende ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten.

Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Loyalitätsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Vorstand (a)

- (1) Der Vorstand des Vereins wird aus sieben Mitgliedern gebildet. Dem Vorstand gehören an:
- a) der oder die Vorsitzende
 - b) der oder die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer oder die Schriftführerin
 - d) der Kassierer oder die Kassiererin
 - e) den Beisitzern oder den Beisitzerinnen
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis spätestens auf der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung (§10 Abs. 1) die Neuwahl erfolgt ist. Blockwahl ist zulässig. Aus gewichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein einzelnes Mitglied abberufen.
- (3) Es ist anzustreben, dass ein Mitglied des Elternrates dem Vorstand als Beisitzer oder Beisitzerin angehört.
- (4) Es kann maximal ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin dem Vorstand als Beisitzer oder Beisitzerin angehören.

§ 8 Vorstand (b)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den oder die Vorsitzende/-n und den oder die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n aus der Mitte des Vorstandes.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende sowie der / die stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von beiden gemeinsam vertreten. Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB können durch Beschluss der Mitgliederversammlung partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Falls ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB ausscheidet, muss dieses von einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Die Wahlvorschriften nach § 7 finden Anwendung. Damit der Verein handlungsfähig bleibt, bestimmt der Vorstand für die Übergangszeit ein anderes Vorstandsmitglied zu einem / einer kommissarischen Vorsitzenden bzw. zu einem / einer kommissarischen stellvertretenden Vorsitzenden.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ernennt der Vorstand bis zum Ablauf von dessen Amtszeit vorläufig ein neues Vorstandsmitglied.

§ 9 Vorstand (c)

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform ein. Die Einladung enthält die Tagesordnung und geschieht mit einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen ist eine verkürzte Einladungsfrist möglich, wenn der Vorstand im Nachhinein per Beschluss zustimmt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sollten nach Möglichkeit einmütig gefasst werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder – darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.
- (2) Zu den Sitzungen kann der oder die Vorsitzende sachkundige Personen mit beratender Stimme einladen.
- (3) Wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, nimmt der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Im Konfliktfall entscheidet der oder die Vorsitzende. Werden im Vorstand Angelegenheiten beraten, die ein Mitglied des Vorstandes

bzw. einen Gast persönlich betreffen, hat er / sie kein Stimmrecht und nimmt auch an der Beratung nicht teil. Er / sie muss aber gehört werden.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand bedient sich zur Abwicklung der laufenden Geschäfte eines Verwaltungsamtes. Die Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnung erfolgt durch einen/eine für das Verwaltungsamt zuständige/n Rechnungsprüfer/in.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder, mindestens jedoch 7 Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des vorstehenden Abs. 2 einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als rein virtuelle Versammlung im Wege einer Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist.

Bei Mitgliederversammlungen, die als virtuelle- oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, hat der/die Sitzungsleiter/in sicherzustellen, dass eine Software verwendet wird, welche es ermöglicht, dass die in Präsenz teilnehmenden und die virtuell teilnehmenden Mitglieder die Wortbeiträge aller Mitglieder verstehen können und sämtliche Mitglieder die Möglichkeit erhalten, die Mitgliederversammlung zu verfolgen, in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen und sich an einem Gespräch oder einer Diskussion zu beteiligen, sobald ihnen vom/von der Sitzungsleiter/in das Wort erteilt wird. Bei Beschlussfassungen ist den virtuell teilnehmenden Mitgliedern eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zu ermöglichen.

Sofern eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege stattfinden soll, hat der/die Sitzungsleiter/in im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen, ob die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. Die eingesetzte Software muss insbesondere sicherstellen, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Vereinsmitglieder möglich ist.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

Die Anfechtung von in solchen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse kann nicht auf eine technische Störung bei einzelnen Mitgliedern gestützt werden; § 243 Absatz 3 Nummer 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.

- (6) Der oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung („Sitzungsleiter/in“).

Die Niederschrift über die Verhandlungen ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und einem weiteren anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

- (7) Zur Entlastung legt der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung seinen/ihren Geschäftsbericht vor und der/die Kassierer/-in die von dem/der bestellten Rechnungsprüfer/-in geprüften Jahresrechnungen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Genehmigung des Geschäftsberichtes, die Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes.

(8) Der Mitgliederversammlung bleiben vorbehalten:

- 1.) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Immobilien
- 2.) Feststellung des Haushaltsplanes
- 3.) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin, Erteilung der Entlastung.
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Die Wahl des Vorstandes gemäß § 7.
- 6.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(9) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zuständigkeit der Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage des/der stellvertretenden Vorsitzenden – in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder diesem Verfahren in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem/der Anfragenden binnen 72 Stunden nach Versand der Beschlussgegenstände widersprechen.

In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

§ 11 Beirat

- (1) Bei dem Verein wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat nimmt insbesondere die Aufgabe der Repräsentation des Vereins im Umfeld der Einrichtung wahr und fördert ehrenamtliche Dienste in der und für die Einrichtung.

Der Beirat soll sich aus Bewohnern der Kommunen zusammensetzen, in deren Gebiet die Einrichtungen liegt, wobei eine angemessene und ausgewogene Beteiligung der Einrichtungen sicherzustellen ist.

Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Mitglieder des Vorstandes können dem Beirat nicht angehören.

- (3) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei allen im Zusammenhang mit seiner Aufgabe stehenden Fragen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht hat er nicht.
- (5) Die Sitzung des Beirates wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Beschlüsse des Beirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Der Vorsitzende des Beirates hat den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied zu den Beiratssitzungen einzuladen.
- (7) Dem Beirat ist vor jeder Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Abgabe von Beschlussempfehlungen an die Mitgliederversammlung zu geben.
- (8) Beiratssitzungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als rein virtuelle Versammlung im Wege einer Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung ab, durch die der Verein für Schäden haftet, die ein Vorstandsmitglied einem Dritten zufügt, insofern der Schaden bei Ausübung des Vorstandsamtes verursacht wurde und nicht grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schadenverursachers hat dieser selbst den gesamten Schaden zu übernehmen.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. Kirchengemeinde Übach-Palenberg mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, bei Bedarf zum Weiterbetrieb des Kindertageseinrichtung, zu verwenden.

Datum:
Übach-Palenberg, den 30.11.2023